

(Der Gemeinsame Kohlenauschuß für den Auslandsverkehr.) Am 2. d. hat, wie von uns bereits berichtet wurde und wie nun heute auch amtlich verlautbart wird, die konstituierende Sitzung der zur Regelung des Kohlenverkehrs zwischen dem Auslande, insbesondere zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, im Kriegsministerium errichteten Zentralstelle stattgefunden. Sie führt den Namen „Gemeinsamer Kohlenauschuß im k. u. k. Kriegsministerium“ und steht unter der Leitung des vom Kaiser hierzu ernannten Generalmajors Josef B a c o r v. Kastenfels und Szeghalja. Der Sitz des Ausschusses ist in Wien, 2. Bezirk, Große Mohrengasse Nr. 3. Ständige Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter des Armeeeoberkommandos, des Kriegsministeriums, des Kriegsministeriums-Marinektion, der Zentraltransportleitung, des Ministeriums des Innern, des Gemeinsamen Finanzministeriums, des Eisenbahnministeriums, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Handelsministeriums, des ungarischen Handelsministers und des ungarischen Finanzministers. Im Bedarfsfalle können auch andere Fachleute zur Beratung herangezogen werden. In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle Angelegenheiten, die sich auf den Kohlen- (Brikett-, Koks- und Torf-) Verkehr zwischen Deutschland und dem übrigen Ausland einerseits und Oesterreich-Ungarn andererseits beziehen, ferner die Erteilung von Informationen und die Erstattung von Vorschlägen an die beiden Regierungen. In diesem Rahmen obliegt dem Auschuß insbesondere die ausschließliche Vertretung der Interessen Oesterreich-Ungarns im unmittelbaren Verkehr mit dem Reichskommissär für Kohlenverteilung in Berlin und die Führung aller Verhandlungen mit ihm, die Sicherstellung der Einfuhr ausreichender Kohlenmengen sowie die Regelung des Zuschubes der für jeden der beiden Staaten der Monarchie einzuführenden Kohlenmengen. In seinen Wirkungskreis fällt ferner die Behandlung der im Wege der zustehenden Kohlenkommissionen einlangenden Parteieingaben, die sich auf den Kohlenbezug aus Deutschland beziehen. Daher sind alle derlei Eingaben in Oesterreich bei der Kohlenverjorgungskommission im Ministerium für öffentliche Arbeiten (Wien, 9. Bezirk, Liechtensteinstraße Nr. 46a), in Ungarn bei der Landeskohlenkommission (Budapest IV., Szaris-Löz Nr. 3) einzubringen. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Kohlenauschusses führt die Abteilung 17 des Kriegsministeriums durch; ihr Vorstand ist zugleich Präses des Gemeinsamen Kohlenauschusses.